

Konferenz der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld



Ascheberg



Billerbeck



Coesfeld



Dülmen



Havixbeck



Lüdinghausen



Nordkirchen



Nottulin



Olfen



Rosendahl



Senden

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Edgar Moron, MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 1957

Alle Reg.

Lüdinghausen, 20. August 2002

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung – Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern

Ihr Schreiben vom 04. Juli 2002 (Geschäftszeichen: I.1-HBA) und öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses zur Kommunalpolitik am 05. September 2002 im Landtag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Teil- und Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Thema: „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung – Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern.“

I. Im Mittelalter sagte man: Stadtluft macht frei! Dieser Satz hielt sich lange. Er war eine Liebeserklärung an die Vielfalt, die Lebendigkeit, die Offenheit der Städte und Gemeinden. Er spiegelte die Sehnsucht nach dem Ungebundenen, nach Individualität. Er bedeutet ursprünglich frei werden von Leibeigenschaft, später ganz allgemein frei sein von Zwängen, ja selbst von falschen Konventionen. Die Stadt war das Sinnbild des pulsierenden Lebens, war Hort der Liberalität. In ihnen galt: Leben und leben lassen.

Und heute? Kann mit dieser Charakterisierung wohl noch die Wirklichkeit in den heutigen Städten und Gemeinden wiedergegeben werden?

Die Stadt München ist „pleite“ wie das der Oberbürgermeister dieser Stadt, Christian Ude, drastisch formuliert hat. München ist pleite, bankrott, am Ende. Städte können zwar nicht einfach bankrott gehen und den Betrieb einstellen.

Stadt Lüdinghausen: Richard Borgmann, Borg 2, 59348 Lüdinghausen – Sprecher der Konferenz der Städte und Gemeinden

Gemeinde Ascheberg: Dieter Emthaus

Stadt Billerbeck: Harald Koch

Stadt Coesfeld: Rainer Beutel

Stadt Dülmen: Jan Dirk Püttmann

Gemeine Havixbeck: Klaus Gottschling

Gemeinde Nordkirchen: Friedhard Drebing

Gemeinde Nottulin: Heinz Fliß

Stadt Olfen: Josef Himmelmann

Gemeinde Rosendahl: Georg Meyering

Gemeinde Senden: Alfred Holz

Notfalls setzt die Kommunalaufsicht eine Zwangsverwaltung ein, was aber auch keine beruhigende Vorstellung ist. Der Preis wäre nämlich die völlige Entmündigung. Und diesem bisher bloß theoretischen worst case scenario aller Kommunalpolitik sind etliche Städte bedroht, ob im Süden, Norden, Westen oder Osten unserer Bundesrepublik.

Ein Grund für diese negative Entwicklung ist darin zu sehen, dass Bund und Länder in der Vergangenheit zu Lasten der Kommunen neue kostenträchtige Vorschriften erlassen haben, ohne eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen. Bund und Länder haben fleißig bestellt und bestellen fleißig weiter, aber sie bezahlen nicht, weil sie es gesetzlich, zu einem großen Teil, bislang auch nicht brauchen.

Nach Artikel 78 Absatz 3 unserer Nordrhein-Westfälischen Landesverfassung kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch gesetzliche Vorschriften zur Übernahme und Durchführung bestimmter Aufgaben verpflichten, wenn gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Wie wir in der Vergangenheit erfahren mussten, wird diese Regelung sehr weit interpretiert, in dem Sinne, dass niemals vom Land eine hundertprozentige Kostendeckung erwartet werden kann. Immer ist an den Kommunen zu mindestens ein Eigenanteil zur Finanzierung hängen geblieben. Wenn dies begrenzt auf wenige Einzelfälle geschieht, mag das noch angehen; mitunter erledigt man eine Aufgabe unter dem Aspekt der „gestalterischen“ Zuständigkeit lieber selber. Die Städte und Gemeinden mussten aber in der Vergangenheit leidvoll die Erfahrung machen, dass das Land – unter dem Etikett der Verwaltungsmodernisierung und anderen Vorwänden – im großen Stil Aufgaben kommunalisiert, allein mit dem Ziel den Landeshaushalt auf Kosten der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu entlasten.

Erfolgen Aufgabenübertragungen durch den Bund auf die Kommunen sieht es noch düsterer aus. Der Bund muss dann die Aufgaben nicht finanzieren; die Länder trifft keine Finanzierungspflicht, da sie die Aufgaben nicht selbst übertragen haben.

Das kann so nicht weitergehen; die Grenzen des Zumutbaren sind lange und weit überschritten. Von vielen Bundes- und Landespolitikern wird dies auch so gesehen. Nicht umsonst werden in der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, unter der Leitung des Bundesfinanzministers, sich Gedanken über die Finanzkrisen der Städte und Gemeinden gemacht. Jedes neue System ist aber zum Scheitern verdammt ohne eine Grundsatzkorrektur: Wenn Bund oder Länder den Städten Aufgaben übertragen, müssen sie dafür sorgen, dass das Geld dafür zur Verfügung steht – was zeigt, dass in der aus den Fugen geratenen Welt des Deutschen Finanzausgleichs schon ein simples Prinzip revolutionär wäre, was unser Altbundespräsident Roman Herzog im Jahre 1998 so formulierte: „Wer bestellt, bezahlt,“ und was die Entscheidungsträger des

Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr gedenken, auch in die Landesverfassung – in welcher Form auch immer – aufzunehmen.

Dafür sind wir Ihnen allen sehr dankbar. Denn es geht um sehr viel, um die Zukunft unserer Städte und Gemeinden und ihre Kulturen. Unser aller Schicksal ist vor allem, mit jenem der „Stadt“ verbunden. Untrennbar und seit jeher.

- II. Ich will es mit diesen allgemeinen Aussagen nicht bewenden lassen, sondern auch einige konkrete Beispiele benennen, bei denen mit der Aufgabenvermehrung bei den Kommunen ein Ausgabenanstieg einherging, der mit der Ressourcentverteilung auf den einzelnen staatlichen Ebenen kaum noch kompatibel ist. Damit komme ich zur Beantwortung des, von den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen gemeinsam erarbeiteten Fragenkatalogs.

Zu Frage 1

- a) **Familienlastenausgleich** Seit dem Jahre 1996 finanzieren die Kommunen die staatliche Aufgabe „Familienlastenausgleich“ durch erhebliche Mindereinnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit. Vor 1996 war die Finanzierung des Kindergeldes ausschließlich Sache des Bundes. Länder und Gemeinden haben lediglich die Mindereinnahmen durch die Kinderfreibeträge mitgetragen. Daraus ergab sich vor 1996 ein Finanzierungsanteil der Kommunen von 6,8 %. Das waren 1995 rund 2,5 Milliarden DM. Durch verschiedene Maßnahmen (unter anderem Familienförderungsgesetz) hat sich dieser Finanzierungsanteil inzwischen auf mehr als 10 % und damit nach Abzug der Kompensationsleistungen (aus dem gesonderten Umsatz Steueranteilen der Länder inzwischen 5,75 %) auf knapp 7 Milliarden DM erhöht.
- b) **Steuersenkungsgesetz** vom 23. Oktober 2000
Die kommunalen Mindereinnahmen (unmittelbare und mittelbare Mindereinnahmen) durch das Steuersenkungsgesetz beliefen sich im Jahre 2001 auf über 8 Milliarden DM. Davon entfielen allein auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 4,5 Milliarden DM.
- c) **UMTS- Lizenzen** Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Lizenzkosten führt – verteilt über die Abschreibungsjahre – insgesamt zu Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen von netto rund 12 Milliarden DM.
- d) **Flüchtlingsaufnahmegesetz / Asylbewerberleistungsgesetz**
Das Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt den Städten und Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlings nur

unzureichende Pauschalerstattungen; den großen Rest zur Finanzierung dieser zweifellos staatlichen Aufgaben müssen die Kommunen aufbringen. In Lüdinghausen erhalten im Jahresdurchschnitt ca. 80 Personen (Personenzahl wegen fehlender Abschiebungen steigend) Leistungen nach dem sogenannten AsylbLG für die keine Landeserstattung gewährt wird. Defizit zurzeit (80 Personen x 1.036 Euro x 4) = rund 332.000 Euro zuzüglich nicht gedeckter Kosten für den Bau und die Unterhaltung von Übergangsheimen. Das jährliche Defizit für die Stadt Lüdinghausen beträgt ca. 500.000 Euro.

- e) **Bundessozialhilfegesetz** Die hohen Kosten der Sozialhilfe, sind von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe aufzubringen (Kreise und kreisfreie Städte). In den Kreisen erfolgt wiederum eine Finanzierung über die von den Städten und Gemeinden erhobene Kreisumlage. Eine Kostenregelung im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs ist mit Sicherheit nicht ausreichend.

Durch das 2. ModernG sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet worden, 50 % der angefallenen Sozialhilfearbeitungen selbst zu tragen.

- f) **Pflegeberatung** Seitens des Landes wird zwar eine Kostenerstattung für die Pflegeberatung an den Kreis Coesfeld in Höhe von 125.000 Euro gezahlt, diese wird aber nur teilweise an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet. Die Stadt Lüdinghausen erhält hiervon nur rund 7.500 Euro, obwohl ein umfangreiches Beratungsangebot vorgehalten werden muss.

- g) **Landeshundeverordnung** Grundsätzlich können zwar die Aufgabenübertragungen nach der Landeshundeverordnung durch die gebührenpflichtige Erlaubnisse gedeckt werden. Nicht gedeckt sind jedoch entstehenden Kosten möglicher Unterbringung von entzogenen gefährlichen Hunden in ein Tierheim oder Ähnliches. Jährlicher Kostenaufwand von ca. 3.000 Euro.

- h) **Überprüfung von Klein-Kläranlagen** Nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die Überprüfung der Klein-Kläranlagen in einem regelmäßigen zeitigen Abstand vorzunehmen. Jährliche Kosten für die Stadt Lüdinghausen ca. 20.000 Euro.

- i) **Verschärfung des Haftungsrechts** Die Verschärfung des Haftungsrechts ab dem 01. August birgt erhebliche Kostenrisiken für die Städte und Gemeinden. Die Kommunen müssen mit erheblichen Mehraufwendungen für Versicherungen und den kommunalen Schadensausgleich rechnen.

Der Wegfall des sogenannten Unabwendbarkeitsbeweises bei der Gefährdungshaftung im Straßenverkehr (§7 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz) und dem Haftpflichtgesetz werden Auswirkungen auf die Verkehrsbetriebe haben. Der öffentliche Personennahverkehr wird durch Regresse der Sozialversicherungsträger und zusätzlicher Schmerzensgeldforderungen der Verunglückten stark belastet werden. Der Deutsche Städte und Gemeindebund rechnet mit einer Verdoppelung der Schadensaufwendungen.

- j) **Weitere Aufgabenübertragungen** Diese Auflistungen ließen sich unendlich fortsetzen, wie z. B. durch die Verpflichtungen zur Berufung von Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, Erstellung von Frauenförderplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Erstellung von Lärmschutzgutachten, Überprüfung von Versickerungsmöglichkeiten des Regenwassers nach dem LWG, Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten usw., die alle zu einem weiteren Ausgabenanstieg führen.
- k) **Anstehende bzw. angedachte Belastungen** Bei diesen Beispielen will ich es bewenden lassen, ohne es nicht zu versäumen, auch an anstehende bzw. angedachte Belastungen noch abschließend hinweisen zu wollen.
- aa) **Verbraucherinformationsgesetz**
Die Bundesregierung will im Rahmen des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes die Kommunen verpflichten, vorliegende Informationen über Zeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Weinggesetzes allgemein verständlich, aufzubereiten, um einen allgemeinen Anspruch für jedermann auf Zugang zu solchen Informationen sicherzustellen. Ein Kostenausgleich ist nicht vorgesehen.
- bb) **Gleichstellungsgesetz für Behinderte**
Die enthaltenen Ideen und Vorschläge im geplanten Gleichstellungsgesetz werden die Kommunen in den nächsten Jahren weiter Milliarden Euro kosten.
- cc) **Grundsicherungsgesetz**
Zum 01. Januar 2003 tritt das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft. Hier wird eine noch nicht bekannte Zahl von Personen Hilfeleistungen erhalten, die bisher noch keine Ansprüche hatten bzw. noch keine Ansprüche zum Beispiel nach dem BSHG gelten gemacht haben. Zuständig für diese Aufgaben sind die Kreis und kreisfreien Städte.

Für die zusätzlichen Ausgaben gewährt der Bund den Ländern eine Kostenerstattung, diese wird jedoch die voraussichtlichen Kosten nicht decken. Als Begründung für die nicht ausreichende Finanzierung der Leistungen wird auf die eigentliche Zuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte für die allgemeine Sozialhilfe verwiesen. Eine Restfinanzierung kann somit nur über die Kreisumlage erfolgen.

- dd) **Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe**
Ein weiterer finanzieller Aderlass für die Kommunen zeichnet sich bei der Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe ab. Die Städte befürchten nicht ohne Grund, dass sie einen Teil der Kosten für die Langzeitarbeitslosen übernehmen müssen. Die Ankündigung des neuen Chefs der Arbeitsverwaltung, Florian Gerster, die Arbeitslosenhilfe auf zwölf Monate zu beschränken, ist ein deutliches Indiz dafür, die Langzeitarbeitslosen in die Sozialhilfe abzudrängen.

Zu Frage 2

Es gilt eine Kopplung von Aufgabenzuweisung und Finanzierungsverantwortung in die Landesverfassung mit aufzunehmen. Das bedeutet, dass derjenige Gesetzgeber, der den Kommunen kostenträchtige öffentliche Aufgaben zuweist oder Bestehende erweitert, auch für die Kosten aufkommen muss. Wer bestellt, der soll auch bezahlen. Das bislang in die Landesverfassung niedergelegte relative Konnexitätsprinzip reicht hierfür nicht aus. Dies hat der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in mehreren Entscheidungen – anders als der Verfassungsgerichtshof Brandenburg und Niedersachsen – bestätigt. Dem relativen Konnexitätsprinzip ist genüge getan, wenn der Gesetzgeber lediglich die Entscheidung trifft, die Kosten der Aufgabenübertragungen auf die Kommunen zu verlagern.

Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzipes würde gegenüber dem relativen Konnexitätsprinzip bedeuten, dass ein finanzieller Ausgleich für gesetzgeberisch veranlasste Mehrkosten in voller Höhe – ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit einzelner Kommunen – erfolgen muss. Bezugsgrößen sind dabei sowohl die Sach- als auch die Verwaltungskosten. Gegenzurechnen wären allerdings übertragungsbedingte Einsparungen.

Artikel 78 Absatz 3 LV NW könnte folgende verfassungsmäßige Änderung erfahren:

„Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Führen diese Aufgaben zu einer Mehr-

belastung des Ausführenden, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, der den die Aufgaben Ausführenden unmittelbar zur Verfügung zu stellen ist.“

Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzipes in die Landesverfassung würde zu einer besseren Transparenz, der durch die Gesetzgebung verursachten Kosten führen. Der Grundsatz der Kostenklarheit ist ganz wichtig. Gegenwärtig ist nur punktuell bekannt, welche Kosten durch die Gesetzgebung des Landes verursacht werden. Ein striktes Konnexitätsprinzip setzt eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung voraus. Landesregierung und Landesgesetzgeber würden damit transparent, ob ihr gesetzgeberisches Ziel in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Folgekosten steht.

Der Gesetzgeber würde in die Lage versetzt, gebotene Einsparungen zielgenauer vornehmen zu können.

Zu Frage 3

Dass, was man von den Vertretern der Städte und Gemeinden der Länder hört, die in ihre Landesverfassung das strikte Konnexitätsprinzip eingeführt haben, ist als sehr positiv zu bezeichnen.

Zwar wird allgemein anerkannt, dass durch die Einführung des strikten Konnexitätsprinzipes in die jeweilige Landesverfassung nicht die generelle Finanznot der Kommunen kurzfristig beseitigt werden könne, aber zusätzlichen Belastungen aus der Landesgesetzgebung werde ein Riegel vorgeschoben. Das Konnexitätsprinzip wirke gegenüber Landesverwaltung und Landesgesetzgeber selbstdisziplinierend. Wenn das jeweilige Ressort der Landesregierung Mehrkosten nicht aus ihrem eigenen Haushaltsmitteln ausgleichen könne, dürfte es schon bei der Abstimmung mit dem jeweiligen Finanz- und Innenministerium zu einer Aufgabe des Gesetzgebungsverfahrens kommen. Denn Aufgaben, die nicht finanziert werden können, können auch nicht übertragen werden.

Vertreter der Städte und Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern konnten nach der Einführung, des strikten Konnexitätsprinzipes in ihrer Landesverfassung feststellen, dass in deren Sportförderungsgesetz alle finanziell verpflichtenden Regelungen für die Kommunen weggelassen worden seien. Auch seien Mehrkosten der Kommunen aufgrund einer novellierten Hundehalteverordnung vom Land übernommen worden. Positiv ist nach Auffassung der Kommunalvertreter dieses Landesverbandes dabei zu erwähnen, dass die Zahlungen nicht einmalig erfolgen, sondern dauerhaft, weil hier auch die Belastungen aus den neuen, übertragenen Aufgaben dauerhaft seien.

Zu Frage 4

Die positiven Einschätzungen der Vertreter der Städte und Gemeinden der Länder, die das strikte Konnexitätsprinzip in ihre Verfassungen bereits eingeführt haben, zeigt, dass man unabhängig von der Entscheidung, des Bundesgesetzgebers, bereits vieles zur Entlastung der Städte und Gemeinden erreichen kann. Die Kostenklarheit und Wahrheit, sollte jedem Gesetzgebungsverfahren zu Grunde gelegt werden. Dass, was im privatrechtlichen Bereich unumstritten ist, nämlich, dass derjenige, der bestellt, auch bezahlt, sollte im öffentlichen Bereich nicht von der Entscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers abhängig gemacht werden. Denn ansonsten hätten die Länder, die bereits das strikte Konnexitätsprinzip in ihre Landesverfassungen eingeführt haben, bis heute auf die bereits erlangten Vorteile durch ihre Einführung des strikten Konnexitätsprinzipes verzichten müssen.

Zur Frage 5

Bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzipes in die Nordrhein-Westfälische Landesverfassung geht es um die Übertragung sämtlicher öffentlicher Aufgaben, einerlei, ob es sich um Aufgaben im übertragenen oder im eigenen Wirkungskreis der Kommunen handelt. Denn geschützt werden soll die Fähigkeit der jeweils einzelnen Selbstverwaltungskörperschaft, Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich aufzugreifen und durchzuführen. Diese Freiheit wird gleichermaßen beeinträchtigt durch die Auferlegung von staatlichen wie auch von Selbstverwaltungsaufgaben.

Zu Frage 6

Das Land Nordrhein-Westfalen sollte das Initiativrecht im Bundesrat ergreifen und über den Bundesrat den Bundesgesetzgeber auffordern, auch das strikte Konnexitätsprinzip in die Bundesverfassung mit aufzunehmen. Denn im Zusammenhang mit der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden ist die Anwendung eines strikten Konnexitätsprinzipes auch eine Frage von mehr Transparenz. Diese Forderung, die wir dem Land gegenüber aufstellen, darf nicht beim Land Nordrhein-Westfalen enden. Diese Forderung ergibt sich auch gegenüber dem Bund, der den weitesten Spielraum von der Verfassung zugebilligt bekommen hat. Das Konnexitätsprinzip muss durchgängig und transparent sein und darf nicht nur für den Landesgesetzgeber gelten, sondern hat auf Bundes- und Kreisebene Einzug zu halten.

Es erscheint deshalb überlegenswert Artikel 28 Absatz 2 GG zum Standort eines Konnexitätsprinzipes für das Verhältnis zwischen Bund und Kommunen zu bestimmen. Auf diese Weise wird der Zusammenhang des Konnexitätsprinzipes zur kommunalen Finanzhoheit herausgestellt und die Wirkweise des Konnexitätsprinzipes als Qualifizierung des Gesetzesvorbehalts in Artikel 28 Absatz 2 GG verdeutlicht.

Dann erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände eine wehrfähige, weil verfassungsrechtliche überprüfbare Rechtsstellung eingeräumt. Denkbar wäre daher, Artikel 28, Absatz 2 GG um folgenden Satz zu ergänzen:

„Führen gesetzliche Aufgabenzuweisungen des Bundes zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen, so ist dabei ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.“

Zu Frage 7

Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG) gilt auch in schwierigen Zeiten und auch bei einer schlechten Haushaltslage. Reichen die Landesmittel nicht aus, können neue Aufgaben weder übernommen noch auf die Kommunen abgewälzt werden. Grenzen des finanziellen Spielraums des Landes sind immer auch Grenzen einer Übertragung von Staatsaufgaben auf die Gemeinden. Die Frage, ob Aufgaben neu kreiert, übertragen oder auch nicht übertragen werden sollen, stellt sich nur in Zeiten finanzieller Knappheit. Wo kein Geld vorhanden ist, kann auch keine Aufgabe übertragen werden. In sofern hat das angedachte strikte Konnexitätsprinzip eine doppelte Schutzwirkung. Gerade in Zeiten knapper Kassen besteht ein besonderes Bedürfnis nach einem verfassungsmäßig verankerten strikten Konnexitätsprinzip.

Zu Frage 8

Leistungen zu beschließen, ohne sie bezahlen zu können, ist der Ritt in die Schuldenfalle, ist der Ritt vor die Wand, der zu einem finanziellen Desaster der Kommunen führen wird. Wer die Zukunft der Städte aufs Spiel setzt, setzt die Zukunft des gesamten Landes aufs Spiel. Die Proteste der Städte und Gemeinden erreichen in diesen Tagen einen neuen Höhepunkt. Die Städte Mühlheim, Oberhausen und Frankfurt erwähnen sogar, einige vom Land oder Bund initiierte Gesetze nicht auszuführen, weil sie die Folgekosten nicht mehr tragen können. Das dürfte in der Geschichte der Bundesrepublik als auch des Landes Nordrhein-Westfalen ein bislang einmaliger Vorgang sein, auch wenn am Ende die gesetzlich verfassten Spielregel eingehalten werden müssen. Allein aber die Tatsache, dass die Oberbürgermeister der drei Städte einen solchen Schritt überhaupt in Erwägung ziehen, zeigt, welche Dramatik sich mittlerweile bei den Finanzen der Städte und Gemeinden abspielt.

Um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen und die aktive Bürgergesellschaft zu entfalten, wird es zunehmend auf die Städte und Gemeinden ankommen. Diese Wandlungsprozesse erfordern starke Städte und Gemeinden, die finanziell handlungsfähig sind und sich nicht zwangsverwalten lassen müssen.

Zu Frage 9

Die Einführung des strikten Konnexitätsprinzipes sollte auf die Zukunft bezogen werden. Die bislang ausgeschütteten allgemeinen Schlüsselzuweisungen dürften sich deshalb nicht verringern. Die Befürchtung einer Schlechterstellung von steuerschwachen Gemeinden bei einer Verankerung des strikten Konnexitätsprinzipes in die Landesverfassung ist deshalb unbegründet.

Zu Frage 10

In Ergänzung zu dem CDU-Vorschlag sollte zur Verdeutlichung in der Begründung zur Gesetzesvorlage unter dem Begriff der öffentlichen Aufgaben sowohl die Weisungsaufgaben als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben fallen und der Aufgabenbegriff auch Teilaufgaben, Vollzugsaufgaben und die Festsetzung kostenträchtiger Standards erfassen. Die Verpflichtungen zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben soll alle Aufgaben erfassen, zu deren Erfüllung – auch hinsichtlich des Umfangs und des Standards – die Kommunen neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen werden. Hinsichtlich des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs, sollte zwischen der Übertragung neuer Aufgaben und dem finanziellen Ausgleich ein unmittelbarer, zeitlich sehr eng gefasster, Zusammenhang bestehen. Auch sollten die gesetzlichen Ausgleichsregelungen in der gesetzlichen Änderung eine klare Prognose hinsichtlich des Umfangs der Ausgleichspflicht im Sinne einer Kostenfolgeabschätzung beinhalten. Die Ausgleichszahlung sollten auch dann erfolgen, wenn bisher freiwillige Aufgaben zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben werden.

Zur Frage 11

Die in der letzten Legislaturperiode vorgenommene Selbstverpflichtung des Landtags lagen politisch Beschlüsse zu Grunde, die jederzeit abwendbar sind. Sie sind als solche nicht ausreichend, um einen „verfassungsfesten“ Ausgleichsanspruch für die Übertragung staatlicher Aufgaben zu gewährleisten. Sie stehen stets unter dem Vorbehalt des durch den Haushaltsgesetzgeber ermöglichten.

Zu Frage 12

Ob und in welcher Form eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zu Frage 13

Eine klare Zuweisung würde sicherlich zu einem besseren Rechtsfrieden beitragen und Streitigkeiten, aufgrund einer Zweideutigkeit, ausschließen.

- III. Noch haben unsere Städte ihr inneres Gleichgewicht nicht verloren. Noch sind Slums und Elendsquartiere Bilder aus einer anderen Welt. Noch sind Stadtteile als brisante Mischung aus Zerstörung und Kriminalität Bilder aus dem Fernsehen. Aber niemand garantiert uns, dass es so bleibt. Trotz ihrer wachsenden Probleme sind unsere Städte und Gemeinden noch immer Schulen der Demokratie. Nirgendwo sonst sind politische Entscheidungen direkter und erfahrbarer, nirgendwo sonst greifen sie unmittelbarer in das persönliche Lebensumfeld ein. Sie sind näher am Bürger als Landesverwaltung, Bund oder Brüssel. Deshalb tun wir gut daran, den Kommunen das Recht der Selbstverwaltung zu erhalten und sie nicht durch weitere Ausgabenlasten an der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe weiter zu hindern, nämlich für das Wohl ihrer Bürger zu sorgen

Mit freundlichen Grüßen



Richard Borgmann
Sprecher der Konferenz der Städte und Gemeinden